



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Eva von Angern (DIE LINKE)
Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Beschlagnahme, Sicherstellung und Auswertung von Smartphones, Tablets sowie Smartwatches durch Polizei-/Strafverfolgungsbehörden des Landes Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 8/1920

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Eva von Angern und Henriette Quade („DIE LINKE“)

Beschlagnahme, Sicherstellung und Auswertung von Smartphones, Tablets sowie Smartwatches durch Polizei-/Strafverfolgungsbehörden des Landes Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage – KA 8/1920

Vorbemerkung der Fragesteller:

Smartphones, Tablets oder Smartwatches speichern Daten zu allen möglichen Lebenslagen und sind dadurch für Strafverfolgungsbehörden bei der Aufklärung von Straftaten interessant.

Ermittelt die Polizei bei der Aufklärung von Straftaten, werden deshalb häufig Smartphones, Tablets oder Smartwatches sichergestellt oder beschlagnahmt, um nach Beweisen zu suchen. Der Grundrechtseingriff ist gravierend, denn Smartphones, Tablets beziehungsweise Smartwatches enthalten viele, oftmals höchstpersönliche Daten der Besitzer:innen; ihre Kontakte, privaten Fotos, Apps, die private und berufliche Kommunikation, Daten ihres Online-Bankings, Standort- und Gesundheitsdaten oder Zugänge zu ihren Social Media Accounts. Es lassen sich daraus Bewegungsprofile erstellen, private und berufliche Netzwerke analysieren oder Rückschlüsse auf die sexuelle Identität, physische und psychische Krankheiten usw. usf. ziehen. Zunehmend wird daher der Vergleich zur Durchsuchung der Wohnung gezogen, da ähnlich viele sensible Informationen und Daten auf einem Smartphone, Tablet oder einer Smartwatch gefunden werden können. Beschlagnahmung und Sicherstellung durch Polizei und Staatsanwaltschaft sind dabei rechtlich differenziert zu betrachten. Bei einer Sicherstellung geben die Betroffenen die Geräte freiwillig heraus. Willigen sie jedoch nicht ein, kann die Polizei die Geräte beschlagnahmen. Dafür braucht sie eine richterliche Anordnung, die auch nachträglich eingeholt werden kann.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt, jedoch müssen Teile der Antwort der Landesregierung als Verschlussache „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Das öffentliche Bekanntwerden von Inhalten der Anlage zur Beantwortung zur Frage 5.1 ist geeignet, die Wirksamkeit von Ermittlungsmaßnahmen einzuschränken.

Die Anlage zur Beantwortung der Frage 5.1 ist daher als Verschlussache „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ einzustufen. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO-LT eingesehen werden.

Frage 1:

In wie vielen Fällen haben Polizeibehörden beziehungsweise Staatsanwaltschaften in Sachsen-Anhalt in den letzten 5 Jahren im Rahmen von Ermittlungen bei einer Straftat Smartphones sowie Tablets oder Smartwatches sichergestellt oder beschlagnahmt?

In wie vielen Fällen wurden diese Smartphones, Tablets oder Smartwatches in welchem Zeitraum forensisch aufbereitet und ausgelesen?

Bitte nach Jahren, Polizei-/Strafverfolgungsbehörden sowie Sicherstellung oder Beschlagnahme, nach Tatbeständen und Anzahl und Typ [Smartphone, Tablet, Smartwatch] differenziert darstellen.

Antwort auf Frage 1:

Im Vorgangsbearbeitungssystem der Landespolizei Sachsen-Anhalt erfolgt keine statistisch auswertbare Erfassung zur Beschlagnahme, Sicherstellung und Auswertung von Smartphones, Tablets sowie Smartwatches im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren. Das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem ist ein informationstechnisches System für die Vorgangsbearbeitung der Landespolizei. Zudem ist aufgrund heterogener Erfassungsmodalitäten und vollzogener fristgemäßer Datenaussonderungen keine valide automatisierte Erhebung der erbetenen Angaben im Vorgangsbearbeitungssystem der Landespolizei möglich.

Es existieren zudem auch bei den Staatsanwaltschaften keine entsprechenden Statistiken zur Beantwortung der Frage. Statistische Erhebungen vorzunehmen, mittels derer die Frage beantwortet werden könnte, würde die Ermittlungsbehörden aufgrund der Vielzahl der Fälle erheblich belasten und einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten. Zur umfassenden Beantwortung der Frage müssten allein für den Zuständigkeitsbereich der Landespolizei alle im angefragten Zeitraum geführten Ermittlungsverfahren manuell gesichtet und ausgewertet werden. Vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 wurden insgesamt 893.978 Straftaten durch die Landespolizei erfasst.

Auch unter Berücksichtigung des hohen Stellenwerts des parlamentarischen Fragerechts erscheint der zur vollständigen Beantwortung der Fragen erforderliche Aufwand im zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraum und bei fortwährender Aufgabenerledigung nicht verhältnismäßig und zumutbar. Die händische Auswertung würde in erheblichem Umfang eine größere Anzahl von Bediensteten in den betroffenen Landesbehörden binden, die somit für laufende Arbeiten nicht mehr zur Verfügung stünden. Die Landesregierung kam bei der Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden andererseits daher zu dem Ergebnis, dass eine umfassende Beantwortung der Frage unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege nicht zu leisten ist.

Der Landesregierung liegen insofern keine statistisch auswertbaren Daten zur Beantwortung der Frage in Bezug auf sichergestellte oder beschlagnahmte Smartphones, Tablets oder Smartwatches vor.

Auf Grundlage der in den Fachbereichen Elektronische Datenverarbeitung-Beweissicherung und Auswertung (EDV-BuA) der Landespolizei Sachsen-Anhalt zur forensischen Sicherung und Aufbereitung elektronischer Beweismittel, gesondert zur Bearbeitung der von den Polizeidienststellen gestellten Untersuchungsaufträge erfassten statistischen Grunddaten, wurde die Anzahl der in den Polizeibehörden forensisch aufbereiteten und untersuchten Mobiltelefone und Tablets für die Jahre 2019 bis 2023 erhoben. Als Mobiltelefone wurden hier sowohl herkömmliche Mobiltelefone als auch Smartphones erfasst. Eine differenziertere Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt in den polizeilichen Fachbereichen jedoch nicht.

Die in den Bereichen EDV-BuA der Polizeibehörden vorliegenden Daten zur Anzahl forensisch ausgewerteter und untersuchter Mobiltelefone und Tablets für die Jahre 2019 bis 2023 ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Behörde	Art	2019	2020	2021	2022	2023	gesamt	Summe
PI Halle (Saale)	Mobiltelefon	916	946	1.127	795	712	4.496	12.988
PI Magdeburg		732	762	764	670	606	3.534	
PI Dessau-Roßlau		368	266	432	300	246	1.612	
PI Stendal		218	277	374	409	360	1.638	
Landeskriminalamt		348	319	264	433	344	1.708	
PI Halle (Saale)	Tablet	87	113	135	88	64	487	1.487
PI Magdeburg		80	89	82	65	65	381	
PI Dessau-Roßlau		62	40	66	28	15	211	
PI Stendal		30	29	38	46	29	172	
Landeskriminalamt		46	44	41	49	56	236	
PI Halle (Saale)	gesamt	1.003	1.059	1.262	883	776	4.983	14.475
PI Magdeburg		812	851	846	735	671	3.915	
PI Dessau-Roßlau		430	306	498	328	261	1.823	
PI Stendal		248	306	412	455	389	1.810	
Landeskriminalamt		394	363	305	482	400	1.944	

Frage 1.1:

In wie vielen Fällen lag eine richterliche Anordnung bereits bei der Beschlagnahmung vor, in wie vielen Fällen wurde sie nachträglich eingeholt?

Frage 1.1.1:

Welches waren die häufigsten Gründe, warum die richterliche Anordnung erst im Nachhinein eingeholt wurde?

Antwort auf die Fragen 1.1 und 1.1.1:

Die Fragen 1.1 und 1.1.1 werden zusammenhängend beantwortet.

Zu richterlichen Anordnungen liegen keine statistischen Daten vor. Auf die Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

Frage 2:

Wie wird sichergestellt, dass die Strafverfolgungsbehörden nur auf solche Daten zugreifen, die einen unmittelbaren Bezug zur aufzuklärenden Straftat haben? Wie werden die Speichermedien dazu gesichtet und ggf. irrelevantes Material ausgesondert und durch wen (also bspw. durch jene Beamt:innen, die auch die eigentlichen Ermittlungen führen)?

Antwort auf Frage 2:

Die Durchsicht von elektronischen Speichermedien richtet sich nach den Bestimmungen des § 110 Absatz 3 Strafprozessordnung (StPO). Daten, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, dürfen demnach auch gesichert werden. Mit der Durchsicht der elektronischen Speichermedien werden nur Polizeibeamte betraut, die auch Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft nach § 152 Gerichtsverfassungsgesetz sind. Die Durchsicht nach § 110 StPO erfolgt hierbei auf Anordnung der Staatsanwaltschaft.

Ausgewertet werden ausschließlich die Sicherungsdateien und nicht die ursprünglichen Speichermedien. Die ursprünglichen Speichermedien verbleiben in amtlicher Verwahrung. Darüber hinaus ist der Grundsatz der vollständigen und unveränderten Sicherung von Datenträgern in der digitalen Forensik für die Integrität und Gerichtsverwertbarkeit von Beweismitteln von Bedeutung. Eine partielle Datenlöschung vor dem Verfahrensabschluss würde zudem eine erhebliche Gefahr für einen erfolgreichen Tatnachweis bedeuten.

Die als Beweismittel grundsätzlich in Betracht kommenden Daten werden durch die mit den Ermittlungen betrauten Personen auf ihre Relevanz für das Ermittlungsverfahren gesichtet und – soweit erforderlich – konkret ausgewertet.

Es ist Aufgabe der Ermittlungsbehörden, Sorge dafür zu tragen, dass digitale Beweise in Gerichtsverfahren verwendbar bleiben und die gesammelten Beweise nicht im Ermittlungsverfahren selbst kompromittiert werden. Ziel der Ermittlungsbehörden ist die Gewährleistung von rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren. Die Datenerfassung, die einen Kernbestandteil der digitalen Forensik darstellt, ist der Prozess der Sammlung und Erhaltung digitaler Beweise. Dabei ist es wichtig, dass die Methoden der Datenerfassung die Integrität der Beweise nicht beeinträchtigen. Während der Erfassungsphase werden digitale Beweise ohne Beeinträchtigung der Datenintegrität erlangt. Dies erfolgt durch das Erstellen einer Kopie des Inhalts des digitalen Gerätes unter Verwendung eines so genannten Write Blockers, um die Veränderung von Daten während des Kopiervorgangs zu verhindern. Die Erhaltungsphase beinhaltet die Einrichtung einer Beweismittelkette, um die Integrität der digitalen Geräte und Beweise zu gewährleisten.

Diese Standards und Praktiken sind notwendig, um sicherzustellen, dass digitale Beweise in Gerichtsverfahren verwendbar bleiben und die gesammelten Beweise nicht durch den Sicherungsprozess selbst kompromittiert werden. Sie bilden somit die Grundlage für eine zuverlässige und gerichtsfeste Beweisführung in der digitalen Forensik.

In den Bereichen der EDV-BuA selbst findet deshalb keine inhaltliche Auswertung der Daten statt, diese Aufgabe obliegt der für das Ermittlungsverfahren zuständigen Sachbearbeitung in den Polizeibehörden. Eine Selektion, Veränderung oder gar Löschung von Daten während der Erfassungsphase würde zudem eine erhebliche Gefahr für das elektronische Beweismittel bedeuten. Je nach Ermittlungsverfahren kann der für das Ermittlungsverfahren zuständige Sachbearbeiter bereits im EDV-Untersuchungsantrag eine Vorauswahl treffen, welche Daten für das Ermittlungsverfahren beweisrelevant sein könnten.

Vom Inhalt von Mobilgeräten wird unter Verwendung einer speziellen Software eine bitgenaue Kopie erstellt, die anschließend für die Sachbearbeitung aufbereitet wird. Die

Daten werden – orientiert am EDV-Untersuchungsantrag – dem jeweiligen Sachbearbeiter zur Verfügung gestellt.

Eine Auswertung findet grundsätzlich durch den zuständigen ermittlungsführenden Sachbearbeiter statt, welcher am Ermittlungssachverhalt orientiert, die bereitgestellten Daten auswertet. Grundsätzlich kann erst im Rahmen der Auswertung festgestellt werden, welche Daten aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden beweiserheblich und somit verfahrensrelevant (be- und entlastend) und im weiteren Ermittlungsverfahren zu dokumentieren sind. Nicht verfahrensrelevante Daten werden nicht in das Ermittlungsverfahren übernommen.

Frage 3:

Wie erfolgt durch die Strafverfolgungsbehörden die Sicherstellung oder Beschlagnahme der Daten?

Antwort auf Frage 3:

Die Sicherstellung oder Beschlagnahme der Daten erfolgt grundsätzlich durch die gegenständliche Mitnahme der Geräte und anschließende forensische Datensicherung in den forensischen Dienststellen oder mittels einer Datensicherung vor Ort. Von den mobilen Datenträgern werden schreibgeschützte, bitgenaue Kopien erstellt, die dann ausgewertet werden.

Frage 3.1:

Welche Löschfristen existieren für diese Daten?

Antwort auf Frage 3.1:

Die Löschfristen der gespeicherten Daten folgen bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren den Aufbewahrungsfristen für die Akte. Die gespeicherten Daten werden regelmäßig nach dem Abschluss des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens gelöscht, wenn sie als Beweismittel nicht mehr benötigt werden.

Frage 3.2:

Sind der Landesregierung Fälle bekannt, bei denen Daten auf einem Datenträger der Ermittlungsbehörden vervielfältigt beziehungsweise kopiert und in deren IT-System eingespeichert wurden?

Antwort auf Frage 3.2:

Für Daten als elektronische Beweismittel wird auch im Sinne des Datenschutzes den Prinzipien der Datenminimierung und Datensparsamkeit Rechnung getragen. Demnach wird grundsätzlich nur eine Image-Datei je sichergestelltem oder beschlagnahmtem elektronischem Beweismittel angefertigt. Darüber hinaus erfolgt die Übergabe der gesicherten und aufbereiteten Daten von den Bereichen EDV-BuA an die originär zuständige ermittlungsführende Dienststelle regelmäßig auf polizeilichen Datenträgern, so dass die Datenintegrität gewahrt und die Nachvollziehbarkeit der Beweismittelkette gewährleistet wird.

Eine Kopie der Datensicherungen findet in der Landespolizei lediglich in den nachfolgenden Fällen statt:

(1) Sicherung der Beweismittelintegrität

Um die Originalbeweismittel vor Beschädigung oder Veränderung zu schützen, wird eine Kopie angefertigt. Auf diese Weise bleibt das Original unangetastet, da alle Analysen und Untersuchungen an der Kopie durchgeführt werden. Dies gewährleistet die Unversehrtheit und Authentizität der Originaldaten.

(2) Parallele Untersuchungen

In Fällen, in denen mehrere Ermittler gleichzeitig an einem Ermittlungsvorgang arbeiten, ermöglicht die Vervielfältigung der Beweismittel, dass jeder Ermittler unabhängig und ohne Störung der Arbeit der anderen untersuchen kann. Zudem steht diese Vorgehensweise im Einklang mit dem Beschleunigungsgebot der StPO, wonach der zügige Abschluss des Ermittlungsverfahrens im besonderen Interesse des Beschuldigten liegt.

(3) Redundanz und Disaster Recovery

Im Falle eines technischen Versagens oder eines Datenverlusts sorgen Duplikate für zusätzliche Sicherheit. Durch die Erstellung von Backups der Beweismittel wird sichergestellt, dass diese bei Bedarf wiederhergestellt werden können.

Kopien von gespeicherten verfahrensrelevanten Daten werden darüber hinaus nur gefertigt, wenn z. B. der Strafverteidiger eine Kopie der Daten zum Zwecke der Strafverteidigung begehrt oder das zuständige Gericht um Aushändigung der Daten für das laufende Strafverfahren bittet.

Aufgrund der sensiblen Natur digitaler Beweismittel ist es notwendig, dass Sicherungen innerhalb besonders geschützter IT-Systeme und Netzwerke erfolgen. Die Speicherung und Verarbeitung der Daten innerhalb dieser geschützten Systeme ergibt sich aus den technischen Anforderungen der Datensicherung, um die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten zu gewährleisten.

Die ausgelesenen Daten werden auf speziellen Servern gesichert und sind von sämtlichen polizeilichen Fachanwendungen aus Datenschutzgründen getrennt gespeichert. Eine davon abweichende Speicherung oder Vervielfältigung ist nicht vorgesehen.

Frage 4:

Wie wird gewährleistet, dass alle nicht zur Zweckerreichung erforderlichen kopierten Daten im Interesse des Schutzes des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung unverzüglich gelöscht werden?

Antwort auf Frage 4:

Die Löschung der Daten erfolgt unverzüglich nach Abschluss des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens, da die Daten dann nicht mehr zur Zweckerreichung benötigt werden. Nach dem Abschluss des Strafverfahrens wird die Löschung unverzüglich durch die jeweilige sachleitende Staatsanwaltschaft veranlasst. Die Löschung erfolgt durch die Polizei, sobald diese vom Abschluss des Ermittlungsverfahrens in Kenntnis gesetzt worden ist. Die Löschung erfolgt zwingend.

Frage 4.1:

Welche konkreten Kontrollmechanismen existieren diesbezüglich, insbesondere auch für die Betroffenen?

Antwort auf Frage 4.1:

Konkrete gesetzliche normierte Kontrollmechanismen bestehen nicht. Auf die Regelungen des § 147 StPO zum Akteneinsichtsrecht, Besichtigungsrecht und Auskunftsrecht des Beschuldigten wird verwiesen. Den betroffenen Personen stehen zudem alle gegen strafprozessuale Maßnahmen vorhandenen rechtlichen Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung.

Frage 5:

Bei welchen konkreten Tatvorwürfen (mutmaßlichen Straftaten) wurden die Sicherstellung oder Beschlagnahme und das Auslesen von mobilen Geräten in den letzten fünf Jahren vorgenommen?

Bitte nach Jahren und Polizei-/Strafverfolgungsbehörden sowie Sicherstellung oder Beschlagnahme und Anzahl und Typ [Smartphone, Tablet, Smartwatch] differenziert darstellen.

Antwort auf Frage 5:

Sicherstellungen und Beschlagnahmen von mobilen Geräten im Sinne der Frage werden in nahezu sämtlichen Deliktsbereichen vorgenommen, sofern sie im Ermittlungsverfahren als Beweismittel von Bedeutung sein können. Sie erfolgen jedoch regelmäßig nur, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die enthaltenen Daten auch tatsächlich als Beweismittel in Betracht kommen können. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist in Ermittlungsverfahren grundsätzlich bei allen strafprozessualen Maßnahmen zu beachten. Statistisch auswertbare Daten zu Beantwortung der Frage liegen der Landesregierung nicht vor. Auf die Antwort auf die Frage 1 wird verwiesen.

Frage 5.1:

Welche Dienstanweisungen, Runderlasse oder andere Weisungen/Vorschriften bestehen, um bei der Sicherstellung, Beschlagnahme und Auswertung von mobilen Geräten dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen? Bitte entsprechende Runderlasse, Weisungen/Vorschriften anfügen.

Antwort auf Frage 5.1:

Für die Sicherstellung und Beschlagnahme gelten die Bestimmungen der StPO.

Neben der StPO sind von den Staatsanwaltschaften auch die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) zu beachten. Nach Nr. 73a Satz 1 RiStBV stellen Durchsuchung und Beschlagnahme erhebliche Eingriffe in die Rechte des Betroffenen dar und bedürfen daher im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einer sorgfältigen Abwägung.

Zudem wird auf den Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz vom 2. Juni 2022 zu Zuständigkeiten und Bearbeitungsgrundsätzen bei der Bekämpfung der Kinder- und Jugendpornografie in Sachsen-Anhalt verwiesen.

Dieser Gemeinsame Runderlass ist als „Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Seine Veröffentlichung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO-LT eingesehen werden.

Frage 6:

Dürfen Behörden des Landes Smartphones, Tablets oder Smartwatches (gleich, ob sichergestellt oder beschlagnahmt) gegen den Willen des Betroffenen/Beschuldigten mittels dessen biometrischen Merkmalen (z. B. Fingerabdruck) entsperren (etwa durch Anwendung von Zwang oder Reproduktion des biometrischen Merkmals, z. B. Maske des Gesichts, Reproduktion eines Fingerabdrucks)?

Antwort auf Frage 6:

§ 81b Abs. 1 StPO bestimmt, dass für Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens Fingerabdrücke eines Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen und Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vorgenommen werden können. Damit können auch mit polizeilichem Zwang z. B. Fingerabdrücke genommen und anschließend zum Entsperren eines Smartphones etc. verwendet werden. Biometrisch gesicherte Smartphones und andere biometrisch gesicherte Datenträger dürfen auf der Grundlage von § 81b Abs. 1 Alt. 1 StPO nach wohl überwiegender Ansicht im Strafverfahren entsperrt

werden (vgl. LG Ravensburg, Beschl. vom 14.02.2023 – 2 Qs 9/23 jug – juris; BeckOK, StPO, § 81b Rn. 4, 4.1; Rottmeier/Eckel, NSTZ 2020, 193-200 jeweils m. w. N.).

Frage 6.1:

Und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage und wie oft wurden solche Maßnahmen in den letzten fünf Jahren durch welche Behörde zur Entsperrung welches Typs von Gerät eingesetzt?

Antwort auf Frage 6.1:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass gegen den Willen eines Betroffenen mittels dessen biometrischer Merkmale Entsperrungen von Geräten vorgenommen wurden. Auf die Antwort auf Frage 6 wird verwiesen.

Frage 7:

In wie vielen Fällen wurden durch die Strafverfolgungsbehörden infolge des Zugriffs auf Smartphones, Tablets oder Smartwatches Daten erhoben, die dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung angehörten?

Antwort auf Frage 7:

Daten, die nach der Auswertung für das anlassgebende Ermittlungsverfahren von Bedeutung sind, finden Eingang in die Ermittlungsakte. Daten, die dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, finden keinen Eingang in die Akte und müssen gelöscht werden. Der Ermittlungsakte würde ein Löschvermerk über die vorgenommene Löschung dieser sensiblen Daten hinzugefügt werden. Derartige Dokumente der Ermittlungsakten sind nicht statistisch auswertbar zu recherchieren. Daher wäre zur Beantwortung der Frage eine händische Sichtung und Auswertung aller Ermittlungsverfahren erforderlich. Dies würde die Ermittlungsbehörden aufgrund der Vielzahl der Fälle erheblich belasten und einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten. Auf die Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

Frage 8:

Wie lange dauerte es in den unter Ziffer 1 benannten Fällen bis zur Rückgabe des Smartphones, Tablets oder der Smartwatch an die Besitzer:innen?

Antwort auf Frage 8:

Die Dauer eines behördlichen Gewahrsams sichergestellter bzw. beschlagnahmter Gegenstände bzw. Datenträger wird statistisch nicht erfasst.